

Diplom-Ökonom
Holger Thomas
Steuerberater

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Entwickelt von:



Verlag für
Deutsche Steuerberater

www.vds-verlag.de

A WoltersKluver Company

1. Lange „Tradition“



a) Die Steuerklasse des Erwerbers

1. Ehegatte
2. Kinder und Stiefkinder
3. Enkel und Urenkel
4. Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse I

a) Die Steuerklasse des Erwerbers

1. Eltern und Großeltern soweit nicht Steuerklasse I
(also bei Schenkung zu Lebzeiten)
2. Geschwister
3. Kinder von Geschwistern
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. Geschiedener Ehegatte

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Steuerklasse II

Steuerklasse III

b) Was wird verschenkt oder vererbt?

- Begünstigtes Vermögen
(z. B. Grundstücke, Betriebsvermögen)

oder

- Nicht begünstigtes Vermögen
(z. B. Sparbuch)

Freibeträge

	Freibetrag		
	Hausrat	Andere bewegliche Gegenstände	
Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Enkel)	41.000 €	10.300 € (zusätzlich)	neu: 12.000 €
Steuerklasse II	10.300 €	10.300 € (zusammen mit Hausrat)	
Steuerklasse III	10.300 €	10.300 € (- “ -)	neu: 12.000 €

c) Die persönlichen Freibeträge

Steuer- klasse	Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker	Freibetrag	
I	Ehegatte	307.000 €	neu: 500.000 €
	Ehegatte bei Tod zusätzlich:	256.000 €	(bleibt)
	Kinder, Stiefkinder	205.000 €	neu: 400.000 €
	Verwaiste (Ur-)Enkel	205.000 €	neu: 400.000 €
	Übrige (Ur-)Enkel	51.200 €	neu: 200.000 €
	Großeltern und Eltern bei Erbschaft (nicht Schenkung)	51.200 €	neu: 100.000 €

c) Die persönlichen Freibeträge

Steuerklasse	Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker	Freibetrag
Steuerklasse II	Großeltern u. Eltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte	10.300 € neu: 20.000 €
Steuerklasse III	Übrige Personen und bei der Zweckzuwendung Eingetragene Lebenspartnerschaften	5.200 € neu: 20.000 € <u>neu:</u> 500.000 €

d) Der Steuersatz

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Euro			
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
>25.565.000	30	40	50

Vorgesehene Steuersätze nach neuem Recht

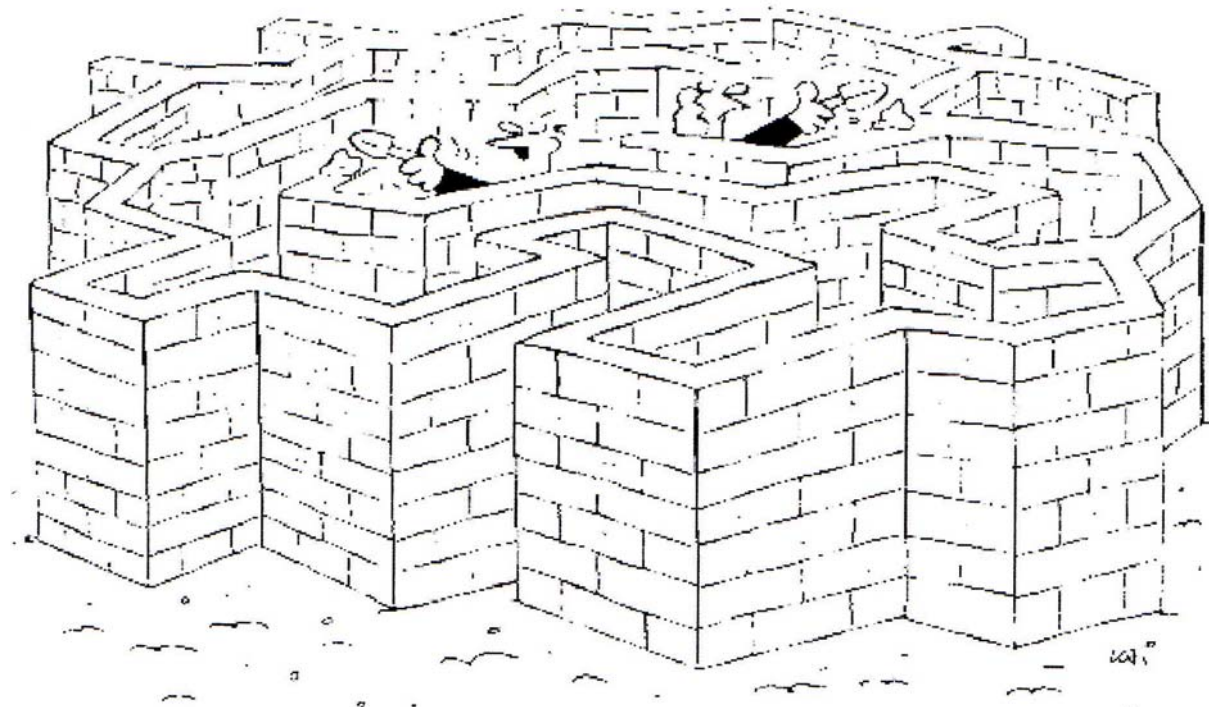
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs		Prozentsatz in der Steuerklasse		
		I	II	III
Euro				
bisher:	52.000	neu:	75.000	
Bisher	256.000	neu:	300.000	
bisher:	512.000	neu:	600.000	
bisher:	5.113.000	neu:	6.000.000	
bisher:	12.783.000	neu:	13.000.000	
bisher:	25.565.000	neu:	25.000.000	
bisher:	> 25.565.000	neu:	> 26.000.000	

2. Die Big-Brother-Falle

- Anzeigepflicht
- Banken
- Gerichte
- Behörden und Notare
- Versicherungen

Hauptsache ...

Diplom-Ökonom
Holger Thomas
Steuerberater



„Hauptsache, das Finanzamt findet uns nicht...“

Quelle:
FAZ vom
26.07.2002

3. Grundstücksübertragungen

Grundstücksbewertung

Grundbesitzwert (Grund und Boden)

unbebaute Grundstücke zum Bodenrichtwert (80 %)
oder nachgewiesenen gemeinen Wert

Bebaute inländische Grundstücke (incl. Grund und Boden)

zum Ertragswert (Jahresmiete mit Faktor 12,5)

abzüglich Alterswertminderung von 0,5 % p. a. (max. 25 %)

Zuschlag bei EFH & ZFH von 20 %

- Mindestens jedoch Wert des Grund und Bodens

a) Ertragswertverfahren

Jahresmiete (Sollmiete) ohne
umlagefähige Nebenkosten

Übliche
Miete

× 12,5 =

Ausgangswert 1

– Wertminderung wegen des Alters
des Gebäudes – maximal 25 % =

Ausgangswert 2

+ 20 % Zuschlag für Ein- und Zweifamilienhäuser
Mindestwert prüfen/Nachweis niedriger Verkehrswert!

Grundstückswert – abgerundet
auf volle 500 €

b) Grundstücks- oder Geldschenkung

Steuerwert der Schenkung	400.000 €
– Freibetrag für Kinder von Geschwistern, Steuerklasse II	–10.300 €
Steuerpflichtiger Erwerb	389.700 €
Schenkungssteuer 22%	85.734 €

Alternative 1:
Bargeld-
Schenkungen
von 400.000 €
an die Nichte
bzw. den Neffen

b) Grundstücks- oder Geldschenkung

1. Nettokaltmiete		
22.000 € x 12,50 =		275.000 €
2. Alterswertminderung		
8 Jahre x 0,5% =		-11.000 €
3. Zuschlag für EFH/ZFH		
entfällt, da MFH		+ 0 €
<hr/>		
Grundbesitzwert		264.000 €

Alternative 2:
Schenkung der
Immobilie im
Verkehrswert
von 400.000 €

an die Nichte
bzw. den Neffen

b) Grundstücks- oder Geldschenkung?

Alternative 2, Steuerberechnung

Verkehrswert Grundstück	400.000 €
Steuerwert Grundstück	264.000 €
– Freibetrag für Kinder von Geschwistern, Steuerklasse II	–10.300 €
<hr/>	
Steuerpflichtiger Erwerb	253.700 €
Schenkungssteuer 17%	43.129 €
Schenkungsteuer bei Bargeld	85.734 €
Ergibt Steuerminderung von	42.605 €

Erbschaft-/ Schenkungsteuerreform: Änderungen

Schenkung / Erbfall an den Neffen 400.000 €

Freibetrag: 20.000 €

Steuerpflichtiger Erwerb 380.000 €

Schenkungsteuer: 30 % 114.000 €

zum Vergleich:

Geldschenkung Erbschaftsteuer bisher 85.734 €

Grundstück Erbschaftsteuer bisher 43.129 €

Erbschaft-/ Schenkungsteuerreform: „+“ Änderungen

Schenkung / Erbfall an die Tochter 400.000 €

Freibetrag: 400.000 €

Steuerpflichtiger Erwerb 0 €

Schenkungsteuer: 0 €

zum Vergleich:

Geldschenkung Erbschaftsteuer bisher 21.450 €

Grundstück Erbschaftsteuer bisher 6.490 €

c) Mittelbare Grundstücksschenkung

- Geld für ein ganz bestimmtes Grundstück
- Nachweis
- schriftliche Vereinbarungen
- enger zeitlicher Zusammenhang
- Schenkung eines Teilbetrags
- Bei Geldschenkung **nach** Erwerb: Zusage **vor** Erwerb

4. Werden Sie zum Wiederholungstäter!

Persönliche Freibeträge
alle 10 Jahre

5. Schenkungen an Ehegatten

a) Grundsätzliches

Diplom-Ökonom
Holger Thomas
Steuerberater

Zivilrecht

Schenkung

Unbenannte
(ehebezogene)
Zuwendungen

Steuerrecht

Grundsatz → Schenkungssteuerpflicht

Ausnahme → z. B. Gelegenheitsgeschenke

c) Die „Oder-Konto-Falle“



Quelle:
FAZ vom
23.04.2003

Steuerwert der Schenkung

1/2 der Guthabens	150.000 €
– Freibetrag, Steuerklasse III	-5.200 €
<hr/>	
Steuerpflichtiger Erwerb	144.800 €
Schenkungssteuer 23%	33.304 €

➔ Schriftliche Vereinbarung im Voraus

➔ Kontovollmacht

Ausblick

- Eigentlich war es erklärter politischer Wille, die Übertragung von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vollständig von der Erbschaftsteuer freizustellen, wenn diese begünstigten Vermögensteile längerfristig von den Erwerbern gehalten werden.
- Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle sollte ursprünglich ein Wahlrecht zwischen bisherigem „alten“ Recht und dem nach der Gesetzesänderung geltenden „neuen“ Recht bestehen.

Betriebsvermögen bisher

- Gewährung eines einmaligen Freibetrags in Höhe von 225.000 EUR (aller 10 Jahre; auch bei Schenkungen; Aufteilung bei mehreren Begünstigten)
- Gewährung eines Abzugsbetrags von 35 % auf das um den eventuell gewährten Freibetrag verringerten Vermögens. Der Abzugsbetrag ist nicht von der Inanspruchnahme des Freibetrags abhängig und ist somit bei jeder begünstigten Übertragung zu berücksichtigen.
- Besteuerung nach Steuerklasse I (niedrigere Steuersätze) bzw. Tarifabzugsbetrag in Höhe 88 % der Differenz zwischen Steuerklasse I und II bzw. III (seit 2004).

Vorgesehene Änderungen

- Bewertung von GmbH's nach dem Ertragswert (ca. 11-faches des jährlichen Ertrags)
- Bewertung von Einzelunternehmen, Freiberuflern und Anteilen an Personengesellschaften nach dem gemeinen Wert (aus Verkäufen an Dritte [?!?] bzw. anerkannten Ertragswertverfahren zum Verkehrswert – Rechtsverordnung folgt);

Untergrenze: Summe der Verkehrswerte aller Vermögensgegenstände abzüglich Schulden
- Bewertung von Versicherungen zum Rückkaufswert

Vorgesehene Verschonungsregelungen

- zu Wohnzwecken vermietetes Grundvermögen:
Gewährung eines Abschlags in Höhe von 10 %
(Gilt nicht bei selbstgenutztem Wohneigentum und nicht bei anderweitiger Vermietung – z. B. Gewerbefläche)
- Bei Betriebsvermögen gleitende Freigrenze von 150.000 €
(Verringerung des Abzugsbetrags um 50 % des die Wertgrenze übersteigenden Betrags; läuft ab 450.000 € aus)
- Betriebsvermögen Ansatz nur zu 15 % [Freibetrag 85 %]
(soweit Behaltensvoraussetzungen eingehalten werden)
- Besteuerung nach Steuerklasse I

Einschränkungen

- „Verwaltungsvermögen“ darf 50 % des Betriebsvermögens nicht überschreiten. (ansonsten volle Besteuerung)

Verwaltungsvermögen:

vermietete Grundstücke (Ausnahme: Betriebsaufspaltung)

Anteile an Kapital- & Personengesellschaften unter 25 %

Wertpapiere, Kunstgegenstände, Edelmetalle u. a.

- Lohnsumme darf in den 10 Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein, als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übertragung, jährliche Dynamisierung der Ausgangslohnsumme (pro Jahr der Unterschreitung sind 1/10 ErbSt fällig)

Behaltensvoraussetzungen

- Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre im Betrieb erhalten werden. Dies betrifft sowohl die Betriebsveräußerung wie auch die Betriebsaufgabe (auch Veräußerungen oder Entnahmen wesentlicher Betriebsgrundlagen; Risiko: Insolvenz) => volle Nachversteuerung von 100 % BV
- Überentnahmen innerhalb von 15 Jahren führen in ihrem Umfang ebenfalls zu einem Wegfall der Verschonungsregelung. Eine Überentnahme liegt vor, wenn bis Ende des in den Fünfzehnjahreszeitraum fallenden Wirtschaftsjahrs der Erwerber mehr aus dem Betrieb entnimmt, als sich aus der Summe der ihm zuzurechnenden Gewinne, seiner Einlagen sowie eines Betrags von 150.000 EUR ergibt.

Zeitliche Wirkung – mögliche Wahlrechte

- bei Schenkung - keine Wahlrechte (bis Inkrafttreten Gesetzesänderung gilt altes Recht, danach neues Recht)
- bei Erbschaft nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung gilt neues Recht
- bei Erbschaft im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung besteht ein Wahlrecht: neues oder altes Recht (Jedoch: es gelten nur die alten – niedrigeren Freibeträge)